Zwingerordnung des Deutschen Retriever Club e.V. für alle Rassen

In der Fassung vom 21.01.2012, gültig ab 21.01.2012

Zwingerordnung des DRC für alle Rassen

(In der Fassung vom 21.01.2012 - gültig ab 21.01.2012)

Inhalt:

Präambel
§1 Allgemeines
§2: Die Zuchtzulassung
§3: Die Zuchtstätte
§4: Die Zwingerzulassung
§5: Der Deckakt
§6: Die Welpenaufzucht
§7: Meldepflichten
§8: Vereinbarungen zwischen Züchter und Welpenkäufern
§9: Aufgaben der Wurfabnahmeberechtigten des DRC
§10: DRC-Gutachter und Obergutachter für Zuchtuntersuchungen

Präambel

Die Zwingerordnung des DRC hat den Zweck, den hohen züchterischen Qualitätsstandard, dem sich der DRC verpflichtet fühlt, festzuschreiben. Sie enthält Bestimmungen, die über die Zuchtordnungen hinaus für die Haltung und Aufzucht von Retrievern, für die Eintragung ins Zuchtbuch des DRC sowie für die organisatorischen Verpflichtungen beim Welpenverkauf im DRC gelten. Die Zwingerordnung ist den Zuchtordnungen übergeordnet und ergänzt diese um allgemeine, rasseübergreifende Bestimmungen.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zwingerordnung wirkt sich als Gütesiegel für die im DRC vertretenen Zuchtstätten aus, indem Züchter und Welpenkäufer über ihre Pflichten informiert und die Wurfabnahmeberechtigten als Kontrollorgan des Vereins unterstützt werden. Die Einhaltung aller Bestimmungen der Zwinger- und der Zuchtordnungen kann jederzeit – auch unangemeldet – durch den zuständigen Zuchtwart oder einen von ihm beauftragten Vereinsrepräsentanten überprüft werden.

Die Zwingerordnung ist ein Instrument des Vorstands des DRC und gilt gleichermaßen für alle im DRC gezüchteten Rassen.

Bei jedem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Zwingerordnung erteilt der DRC-Vorstand einen Verweis und erhebt die doppelte Ahnentafelgebühr. Weitere Sanktionen, wie befristete oder unbefristete Zuchtsperre/Zuchtbuchsperre, können bei gravierenden Verstößen im Einzelfall vom Vorstand verhängt werden.

§1 Allgemeines

1. Züchter im DRC müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied im DRC sein. Die DRC-Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zwingerschutz seit mindestens einem Jahr bestehen.
2. Züchter im DRC sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Retrieverzucht beizutragen. Züchterische Aktivität in mehreren Zuchtvereinen für dieselbe Rasse ist hiermit nicht vereinbar. Ein Wechsel eines Züchters aus einem anderen VDH-Zuchtverein ist nur einmalig möglich. Ein Wechsel eines Züchters aus einem Nicht-VDH-Zuchtverein ist nur in begründeten Ausnahmefällen und frühestens 3 Jahre nach dem Austritt aus dem Nicht-VDH-Zuchtverein und nach Beendigung der dort betriebenen Zucht möglich.
3. Um Transparenz und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten, müssen DRC-Züchter jegliche züchterische Aktivitäten für alle gezüchteten Rassen der DRC-Geschäftsstelle mitteilen. Dies gilt auch für Nicht-Retriever-Rassen.
4. Züchter im DRC kann nur sein, wer nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Züchter lebt, der in einem Nicht-VDH-Verein oder außerhalb jedes Vereins züchtet.
5. Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen. Während der Aufzuchtzeit ist bei längerer Abwesenheit (ab 4 Stunden) eine Aufsichtsperson zur Betreuung von Welpen und Mutter einzusetzen. Wenn ein Züchter während der Aufzuchtzeit länger als 2 Tage abwesend ist, so muss die Aufsichtsperson ebenfalls zugelassener Züchter in einem VDH-Verein oder ein erwachsenes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft des Züchters sein. Eine regelmäßige ganztägige Abwesenheit des Züchters während der Welpenaufzuchtzeit ist nicht zulässig. In Notfällen, in denen diese Regelung nicht eingehalten werden kann, ist der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.
6. Züchter sind verpflichtet, durch genaue Beachtung der Tierschutzbestimmungen im Rahmen ihrer Hundehaltung und ihrer Zucht aktiven Tierschutz zu leisten. Es gilt das Tierschutzgesetz und die Tierschutzhundeverordnung in der jeweiligen Fassung.
7. Züchter im DRC verpflichten sich, durch Erwerb von Grundkenntnissen und ständige Fortbildung zur optimalen Hundehaltung und -aufzucht in ihrer Zuchtstätte beizutragen. Züchterische und genetische Kenntnisse gehören ebenso zu den erforderlichen Grundkenntnissen, wie eigene Erfahrungen in Haltung, Ausbildung und Führung von Retrievern und Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen der Hundehaltung.
8. Haltung von Zuchthunden und Welpenaufzucht ausschließlich im Zwinger bzw. in einem von der Wohnstätte des Züchters entfernt gelegenen Raum ist nicht gestattet.

§2: Die Zuchtzulassung

1. Formwertbeurteilungen und Wesensteste sowie zuchtrelevante Prüfungen und Gutachten werden nur anerkannt, wenn der beurteilte Hund nicht im Besitz des Richters bzw. Gutachters, seines Ehe- oder Lebenspartners oder sonstiger Familienangehöriger steht und nicht von ihm gezüchtet wurde oder der direkte Nachkomme seines Deckrüden ist. Gleiches gilt für die Durchführung der Augenuntersuchung und die Anfertigung von HD- und ED-Röntgenaufnahmen.
2. Weitere Regelungen über Gutachter und Obergutachter sind in §10 festgelegt.
3. Ein Hund, der zur Zucht im DRC zugelassen werden soll, muss eine Ahnentafel bzw. Übernahmeahnentafel des DRC haben. ***Übernahmen in das Zuchtbuch können für Hunde verweigert werden, de-***

ren Ahnentafeln von solchen FCI-Vereinen stammen, die vom DRC nach Vorstandsbeschluss nicht anerkannt werden.

4. Zwingergemeinschaften und Eigentümergemeinschaften an Zuchthunden sind nur möglich, wenn alle Zwingerinhaber bzw. alle Eigentümer des Hundes ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
5. Ausländische Deckrüden, die zum Zweck der Zucht vorübergehend oder dauerhaft nach Deutschland verbracht werden, müssen der zuständigen Zuchtkommission innerhalb eines Monats gemeldet werden. Rüden, die länger als 12 Monate ihres Lebens in Deutschland stehen (deren tatsächlicher Aufenthaltsort Deutschland ist), müssen auch dann die Voraussetzungen für eine DRC-Zuchtzulassung erfüllen, wenn sie zuvor bereits im Ausland zur Zucht zugelassen und/oder für die Zucht im DRC freigestellt waren.
6. Retriever-Hündinnen, die in einer DRC-anerkannten Zuchtstätte zur Zucht verwendet werden, müssen eine DRC-Zuchtzulassung besitzen.

§3: Die Zuchtstätte

1. Die Zuchtstätte besteht aus Innen- und Außenauslauf. Der Innenauslauf muss mindestens 12 m^2 groß und beheizbar sein, Tageslicht haben und sich leicht reinigen lassen. Eine Wurfkiste von geeigneter Größe (ca. 1 x 1,2 m) muss spätestens 1 Woche vor dem ersten Wurf vorhanden sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb des Auslaufs zurückzuziehen.
2. Der Außenauslauf muss mindestens 50 m^2 groß und sicher eingezäunt sein. Er muss so gelegen sein, dass er sich in Sicht- und Rufweite der Wohnräume des Züchters befindet. Er soll vom Innenauslauf aus direkt erreichbar sein. Ist das nicht der Fall und müssen die Welpen in den Außenauslauf gebracht werden (z.B. über eine Treppe), so muss sich im Außenauslauf eine überdachte, isolierte Unterkunft (z.B. Hundehütte) befinden. Das Vorhandensein verschiedener Bodenstrukturen (Gras, Kies, Steine) sowie von Büschen oder Bäumen ist wünschenswert.
3. Für die Genehmigung der gleichzeitigen Aufzucht von zwei Würfen müssen die räumlichen Verhältnisse annähernd doppelt so groß sein, wie in §3 für einen Wurf vorgeschrieben. Gleichzeitig bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Zeitraum zwischen Wurfdatum und Wurfabnahme.
4. Die Räumlichkeiten und der Außenauslauf, die als Zuchtstätte dienen sollen, müssen für die Hundezucht durch ihre Größe, Lage und die Eigentumsverhältnisse geeignet sein.

§4: Die Zwingerzulassung

1. Zwingernamenschutz

   Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Der DRC führt eine Liste der geschützten Zwinger. Die bereits FCI-geschützten Zwingernamen sind auf der Homepage der FCI einsehbar.

2. Neuzüchterseminare

   Der zukünftige Züchter muss die Teilnahme an 2 mindestens halbtägigen Züchterseminaren des DRC, des VDH, des LCD oder des GRC nachweisen, die sich inhaltlich mit den Themen Gesundheit und Genetik/Erbkrankheiten, Rassestandard, Zuchtmanagement, Welpenaufzucht und Welpensozialisierung, Kaufrecht, Zuchtziele und ihre Umsetzung, Deckrüdenwahl, Informationsmöglichkeiten, Tierschutz sowie zuchtrelevante Ordnungen beschäftigen. Diese Anforderungen gelten auch für das für Deckrüdenbesitzer vorgeschriebene Seminar.

3. Die Wahl eines erfahrenen DRC-Züchters als Mentor wird empfohlen.

4. Zuchtstättenbesichtigung

   Die Zuchtstätte muss durch einen Wurfabnahmeberechtigten des DRC besichtigt werden. Sie muss den Vorgaben dieser Zwingerordnung entsprechen.

5. Antragstellung

   Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4(1) bis §4(4) kann der Antrag auf internationalen Zwingerschutz (Zwingername) über die Geschäftsstelle des DRC an den VDH gestellt werden. Dieser prüft den Antrag und gibt ihn an die FCI weiter. Der Antrag auf Zwingerschutz sollte mindestens 6 Monate vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein. Bei Änderung des Wohnsitzes ist eine Zuchtstättenneubesichtigung vor dem geplanten Deckakt vom Züchter zu veranlassen. Ebenfalls notwendig ist eine Zwingerneubesichtigung vor dem Deckakt, wenn der letzte Wurf 5 Jahre oder länger zurückliegt.

6. Genehmigung

   Bis zur abgeschlossenen Aufzucht des 3. Wurfes darf ein Züchter nicht zwei Würfe gleichzeitig aufziehen. Dies gilt auch dann, wenn seine räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten das zuließen. Weitere einschränkende Bestimmungen der Rassezuchtordnungen bleiben davon unberührt.

§5: Der Deckakt

1. Ein Deckschein kann nur erteilt werden, wenn entweder eine gültige Zwingerkarte vorliegt oder seit der Antragstellung auf Zwingerschutz mindestens 3 Monate vergangen sind.
2. Ein Deckschein kann nur erteilt werden, wenn keine ausstehenden Anträge auf Ahnentafeln und keine offenen Forderungen seitens des DRC bestehen.
3. Ein Deckakt ist nicht zulässig, wenn kein gültiger Deckschein beim Züchter vorliegt.

4. Alle Bestimmungen der FCI- und der VDH-Zuchtordnung gelten für die Zucht im DRC.

§6: Die Welpenaufzucht

1. Die Mutterhündin ist so zu halten (hochwertiges Futter in ausreichender Menge), dass sie möglichst gut in der Lage ist, ihre Welpen zu säugen. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.
2. Während der Aufzucht der Welpen, also für acht Wochen nach der Geburt der Welpen ist das Führen der Mutterhündin auf Prüfungen jeglicher Art nicht gestattet.
3. Das Gewicht der Welpen ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Welpen sollen immer einen gut genährten, gesunden Eindruck machen.
4. Während der Aufzuchtzeit müssen die Welpen mehrmals einzeln entwurmt werden.
5. Je nach Alter der Welpen und Milchleistung der Mutter müssen die Welpen ihre Mahlzeiten in regelmäßigen Abständen unter Aufsicht des Züchters erhalten. Zu diesem Zweck muss ein ausreichender Vorrat an Welpenfutter immer beim Züchter vorhanden sein.
6. Welpen und Mutter müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben.
7. Den Welpen muss mindestens ab Beginn der 6. Lebenswoche unabhängig von der Witterung Gelegenheit zum täglichen Aufenthalt im Außenauslauf gegeben werden.
8. Welpen (außer Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retriever), die zum Zeitpunkt der Wurfabnahme weniger als 4,5 kg wiegen, müssen vom Züchter länger behalten werden und dürfen erst nach einer vom Wurfabnahmeberechtigten vorgegebenen Aufzuchtverlängerung abgegeben werden.
9. Schneiden der Krallen, Reinigen der Ohren, Kontrolle von Nabel, Haut, Mundhöhle und Augen, regelmäßiges Entwurmen sowie Kontrolle der Ausscheidungen der Welpen gehören zur Welpenpflege. Bei der Mutterhündin ist vor allem anfangs täglich zu kontrollieren, ob abnormer Ausfluss besteht oder ob einzelne oder alle Milchdrüsen verhärtet, heiß oder entzündet sind. Anlässlich der Wurfabnahme wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Wurfabnahmeberechtigten kontrolliert.
10. Die Welpen müssen sauber sein und gut riechen. Der Züchter ist verpflichtet, auf die Gesundheit seiner Welpen zu achten. Ein ernsthaft erkrankter Welpe, der tierärztliche Betreuung benötigt, darf nicht abgegeben werden. Er muss solange beim Züchter bleiben, bis er wieder genesen ist.
11. Die Zuchtstätte (Innen- und Außenauslauf) muss während der Aufzuchtzeit sauber gehalten werden.
12. Retrieverwelpen benötigen den Umgang mit Menschen zur Förderung ihrer Menschenbezogenheit und sie benötigen eine abwechslungsreiche Umgebung mit verschiedenen Umweltreizen zur Weckung ihrer natürlichen Anlagen. Bei Besuchen von Welpeninteressenten, aber auch bei der Wurfabnahme, sollen die Welpen einen zutraulichen, freundlichen, sicheren Eindruck machen. Insbesondere sollen sie sichtbares Zutrauen zu ihrem Züchter/Betreuer haben.
13. Um die Sicherheit und Menschbezogenheit der Retrieverwelpen zu fördern, muss der Züchter/Betreuer täglich mit den Welpen mindestens 3 Stunden Kontakt pflegen.
14. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter, kompletter Schutzimpfung (Staupe/Hepatitis/Leptospirose/Parvovirose) erlaubt.
15. Ein Verkauf bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung an den Handel wird mit Ausschluss aus dem DRC und Zuchtbuchsperre geahndet (kommerzieller Hundehandel, s. §10(2) der DRC-Satzung.

§7: Meldepflichten

1. Züchter müssen Deckakte und Würfe innerhalb von 8 Tagen auf den vorgesehenen Formularen schriftlich dem zuständigen Zuchtwart und der Geschäftsstelle melden, ebenso ist das Leerbleiben der Hündin spätestens zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen.
2. Alle Würfe müssen gemeldet werden – auch ungeplante und Mischlingswürfe. Alle Würfe werden in die Ahnentafel der Hündin eingetragen.
3. Welpen aus ungeplanten Würfen müssen - sofern sie reinrassig sind (Abstammungsnachweis) ins Zuchtbuch eingetragen werden. Sie erhalten ebenso wie Welpen aus Würfen, bei denen die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eintragung ins Zuchtbuch nicht erfüllt sind, Ahnentafeln mit einem Sperrvermerk.
4. Ahnentafeln müssen spätestens 4 Monate nach dem Wurftermin beantragt, 5 Monate nach dem Wurftermin abgenommen, bezahlt und an die Welpenkäufer weitergeleitet worden sein. Die Ahnentafeln werden erst zugeschickt, wenn die Ahnentafelgebühren auf das DRC-Konto überwiesen wurden.
5. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B usw.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
6. Die Gebühr für die Ahnentafeln beinhaltet sowohl die Kosten für die Begutachtung der Röntgenaufnahmen von Hüft- und Ellbogengelenken als auch die Eintragung in eine Datenbank und die damit verbundene Zuchtwertschätzung.

§8: Vereinbarungen zwischen Züchter und Welpenkäufern

1. Der Welpenverkauf beruht auf einem Privatkaufvertrag zwischen Züchter und Welpenkäufer; Vorgaben des VDH und des allgemeinen Kaufrechts (Gewährleistungsrecht) sind zu berücksichtigen. Sofern vom Züchter ein schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen werden soll, ist dieser dem Welpenkäufer rechtzeitig vor der Welpenabgabe zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern.
2. Die Forderung bzw. Annahme einer Anzahlung für einen erwarteten Welpen durch Züchter ist unerwünscht.
3. Eine Kopie des gesamten Wurfabnahmeberichts muss den Welpenkäufern mitgegeben werden.
4. Ein Züchter muss Welpeninteressenten und Welpenkäufer korrekt, sachlich und umfassend informieren. Er muss auf einen Verkauf verzichten, wenn der Eindruck entsteht, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung bei dem Kaufinteressenten nicht gegeben sind.
5. Der Züchter muss den Käufer rechtzeitig über eventuelle Mängel des Hundes informieren.
6. Der Züchter berät den Käufer auch nach dem Kauf – und nach Bedarf während des ganzen Lebens des von ihm gezüchteten Hundes nach bestem Vermögen. Sollte der Käufer berechtigte Ansprüche an den Züchter haben, so erarbeitet der Züchter eine für beide Seiten akzeptable Lösung.

§9: Aufgaben der Wurfabnahmeberechtigten des DRC

Die Wurfabnahmeberechtigten des DRC sind verantwortlich für die Kontrolle von Zuchtstätten und Würfen. Sie sind verpflichtet, alle Beobachtungen anlässlich von Zuchtstättenbesichtigungen und Wurfabnahmen objektiv in die hierfür vorgesehenen Formulare einzutragen. ***Ausnahmen von den in diesem Paragrafen aufgeführten Bestimmungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den zuständigen Zuchtwart zulässig; Ausnahmegenehmigungen müssen in jedem Einzelfall erneut beantragt werden.***

1. Erstbesichtigungen von Zuchtstätten müssen **ausnahmslos** von Wurfabnahmeberechtigten des DRC gemacht werden.
2. Wurfabnahmen können auch durch einen Wurfabnahmeberechtigten eines anderen VDH-Vereins durchgeführt werden, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Zuchtwarts vorliegt.
3. Ein Wurfabnahmeberechtigter darf höchstens 3-mal in Folge bei einem Züchter zur Wurfkontrolle eingesetzt werden. Danach muss mindestens einmal ein anderer Wurfabnahmeberechtigter gebeten werden.
4. Wurfabnahmeberechtigte dürfen keine Würfe von Hündinnen abnehmen, die aus ihrer eigenen Zucht stammen. Ebenso dürfen keine Würfe von Deckrüden aus der eigenen Zucht abgenommen werden. Wurfabnahmeberechtigte dürfen keine Zuchtstättenbesichtigungen bei ihren eigenen Welpenkäufern durchführen.
5. Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen darf erst ab der 8. Lebenswoche (vom 50. Lebenstag an) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch eine/n Wurfabnahmeberechtigte/n abgenommen werden.
6. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt; der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichts ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt worden sein, sie sollten schutzgeimpft und müssen mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Heimtierausweis zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden.
7. Hinweise auf mögliche zuchtausschließende Fehler (s. Rassezuchtordnungen), die bei der Wurfabnahme sichtbar geworden sind, müssen im Wurfabnahmebericht vermerkt werden. Sie werden in der Datenbank des DRC gespeichert und (außer unvollständig abgestiegene Hoden) in der Ahnentafel des betreffenden Welpen vermerkt. Nach späterem Einreichen eines tierärztlichen Attests, (bei unvollständig abgestiegenen Hoden kann auch ein Attest eines DRC-Wurfabnahmeberechtigten vorgelegt werden) das Freiheit vom vermuteten Fehler bestätigt, kann für den Hund gebührenfrei eine neue Ahnentafel ohne den Vermerk bei der Geschäftsstelle des DRC beantragt werden. Die entsprechende Eintragung in der Datenbank wird nach Vorlage eines solchen Attests gelöscht.
8. Die Ausbildung und der Einsatz der Wurfabnahmeberechtigten sind in der Wurfabnahmeberechtigten-Ordnung geregelt. Die Wurfabnahmeberechtigten werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen und auf Vorschlag durch die Koordinatorin/den Koordinator der Wurfabnahmeberechtigten durch den erweiterten Vorstand ernannt. Der Vorstand streicht Wurfabnahmeberechtigte von der Liste, wenn sie mehr als 3 Jahre keine Wurfabnahme/Zwingerbesichtigung durchgeführt haben. Eine Wiederaufnahme in die Liste der Wurfabnahmeberechtigten ist auf Antrag möglich.
9. Der Wurfabnahmeberechtigte erhält vom Züchter eine Aufwandsentschädigung nach der Gebührenordnung des DRC.

§10: DRC-Gutachter und Obergutachter für Zuchtuntersuchungen

1. Der DRC-Gutachter und –Obergutachter für die Beurteilung der HD-Röntgenaufnahmen wird entsprechend der VDH-Zuchtordnung für Golden Retriever in Absprache mit dem GRC und für Labrador Retriever in Absprache mit dem LCD ernannt.
2. Der DRC-Gutachter und -Obergutachter für die Beurteilung der ED-Röntgenaufnahmen kann, muss aber nicht nach Absprache mit den anderen VDH-Zuchtvereinen ernannt werden.
3. Ein HD-/ED-Obergutachten kann für einen Hund nur einmal eingeholt werden. Das Ergebnis wird vom Besitzer des betreffenden Hundes als verbindlich und endgültig anerkannt (s. VDH-Zuchtordnung §4 Abs. 1.3.3).
4. Die neuen Röntgenaufnahmen, die für Obergutachten notwendig sind, können nur in einer der folgenden (Universitäts-)Kliniken angefertigt werden: Berlin, Gießen, Hannover, Leipzig, München, Stuttgart-Hohenheim, Zürich, Bern, Utrecht.
5. Gutachten für die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen können von allen Tierärzten erstellt werden, die Mitglied in der ECVO sind und den Befund auf einem ECVO-Formular beurkunden. Weitere zugelassene Ärzte mit Bestandsschutz sind in einer Liste des DRC veröffentlicht.
6. Obergutachten für die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen werden von den ECVO-Obergutachter-Gremien erstellt. Weitere zugelassene Obergutachter mit Bestandsschutz sind in einer Liste des DRC veröffentlicht.
7. Gutachten und Obergutachten von anderen als den oben genannten Ärzten werden für eine Zuchtzulassung durch den DRC nicht anerkannt.
8. Zum Nachweis angelegter Vollzahnigkeit muss ein tierärztliches Attest zusammen mit einer Röntgenaufnahme des betreffenden Gebisses eingereicht werden.

   Bei Unfall- oder krankheitsbedingten Zahnverlusten wird ein tierärztliches Attest nur anerkannt, wenn es innerhalb einer Woche nach dem Verlust erstellt wird.

   Atteste über unfallbedingte Kieferanomalien müssen zeitnah von einer der unter 4. genannten Veterinär-Universitätskliniken erstellt werden. Alle Zahn-, Kiefer- und Gebissatteste sind zwecks Eintragung zusammen mit der Ahnentafel einzureichen.